

Auszüge aus dem

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

vom 22.07.2008

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2008, S.479)

§ 7

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen,

1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen,
2. im Übrigen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.“

2. Art. 48 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine müssen

1. in den Wohnungen nach Satz 1 Halbsatz 1,
2. in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Aufzügen nach Art. 37 Abs. 4 in einem Drittel der Wohnungen

mit dem Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar sein. ³Art. 32 Abs. 6 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 4 bleiben unberührt.“

3. In Art. 56 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Benutzung“ ersetzt.

4. In Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „überbaut“ durch das Wort „unterbaut“ ersetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 2008 in Kraft.